

Postulat über die Umsetzung des Beratungsauftrags nach dem Waldgesetz

eröffnet am 3. Mai 2004

Das Waldgesetz verlangt in § 28 Absatz 1, dass die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer unentgeltlich beraten, soweit die Beratung den Waldfunktionen und insbesondere der Holznutzung dient. Ziel war die Förderung der Waldwirtschaft, des Waldes als Nutz-, Schutz- und Erholungswald und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Staat und Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Letzteres hat in den vergangenen Jahren gelitten.

Im Rahmen des Abbaupakets B 43 ist eine wesentliche Einschränkung der Beratung und eine massive Personalreduktion im Forstamt vorgesehen (Massnahme BUWD3). Damit kann der Auftrag des Waldgesetzes nicht mehr erfüllt werden.

Wir beauftragen den Regierungsrat, dem Beratungsauftrag nach § 28 des Waldgesetzes nachzukommen bzw. auf die «wesentliche Einschränkung der Beratungstätigkeit» und die Personalentlassung zu verzichten und entsprechend die notwendigen Geldmittel im Budget 2005 einzustellen.

Adrian Borgula namens der GB-Fraktion